OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605055/2/MS

Datum:
Linz, 17. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D C, x, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 27. September 2021, GZ: BHLL/921100061576/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. September 2021, GZ: BHLL/921100061576/21, wurde über Herrn D C (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage 1 Stunde) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 27.06.2021, 22:32 Uhr
Ort: T, H.straße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Bescheid vom 18.01.2021, GZ: VerkR21-22-2021/LL“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. September 2021 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 11. November 2021 eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 2. März 2022 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Hinweis auf eine verspätete Einbringung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 BVG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. September 2021, GZ: BHLL/921100061576/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage 1 Stunde) verhängt. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 29. September 2021 mittels Hinterlegung zugestellt. Die ggst. Beschwerde wurde mittels E-Mail vom 11. November 2021 bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 24. November 2021 wurde der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt, dass die von ihm erhobene Beschwerde offenbar verspätet eingebracht worden war und wurde ihm Gelegenheit gegeben, der belangten Behörde Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung zweifelhaft erscheinen lassen, binnen gesetzter Frist glaubhaft zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Verspätungsvorhalt wurde dem Beschwerdeführer am 26. November 2021 zugestellt.
Binnen gesetzter Frist machte der Beschwerdeführer keine Umstände geltend, die die Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses mittels Hinterlegung zweifelhaft erscheinen lassen würde. Am 4. Jänner 2022 ersuchte der Beschwerdeführer mittels E-Mail um einen persönlichen Termin um alles zu erklären und gab an, er habe keinen Überblick, was er jetzt genau machen soll und wolle dies unbedingt klären. Außer mit dieser Eingabe machte der Beschwerdeführer keine Umstände geltend, die die Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses mittels Hinterlegung zweifelhaft erscheinen lassen würden. Aus dem Verspätungsvorhalt geht eindeutig und verständlich hervor, dass dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben wurde, der belangten Behörde mitzuteilen, ob er zum Zustelldatum des Straferkenntnisses ortsabwesend war und sofern dies der Fall war, entsprechende Unterlagen, die seine Ortsabwesenheit untermauern, vorzulegen. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer weder innerhalb der gesetzten Frist noch mit der außerhalb der gesetzten Frist übermittelten E-Mail vom 4. November 2021 Gebrauch gemacht. Sollte er dennoch den nicht missverständlich verfassten Verspätungsvorhalt nicht verstanden haben, wäre es geboten gewesen, sich innerhalb der gesetzten Frist mit der belangten Behörde in Verbindung zu setzen.

Dass das Straferkenntnis am 29. September 2021 mittels Hinterlegung an den Beschwerdeführer zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Hybrid Rückscheinbrief der Post, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, dass das Straferkenntnis mit 29. September 2021 zur Abholung bereit gehalten wird.

Dass die Beschwerde mittels E-Mail vom 11. November 2021 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus dem Sendezeitpunkt der E-Mail (Donnerstag, 11. November 2021, 11:41).

Dass der Beschwerdeführer keine Umstände geltend gemacht hat, die die Zustellung mittels Hinterlegung als zweifelhaft erscheinen lassen, ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der E-Mail vom 4. November 2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 29. September 2021 mittels Hinterlegung zustellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, solche wurden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.
Das Straferkenntnis gilt daher am 29. September 2021 als rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG iVm § 24 VStG am 27. Oktober 2021.
Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Da die Beschwerde jedoch erst am 4. November 2021 mittels E-Mail eingebracht wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet.
Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das bekämpfte Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß